



Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 31.12.2018



Feststellung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 NUVPG Errichtung eines Regenrückhaltebeckens für die Heinrich Holtermann KG in Brockel

Die Heinrich Holtermann KG hat am 03.08.2018 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für den Bau eines Regenrückhaltebeckens beantragt. Der Standort des Regenrückhaltebeckens befindet sich in der Gemarkung Brockel Flur 3 Flurstück 42/8.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (NGVBl. 2007, S. 179) in der derzeit geltenden Fassung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 des NUVPG. Es wird festgestellt, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 NUVPG. In Bezug auf die Merkmale des Vorhabens nach Nr. 1 Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 NUVPG ist die nur Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft wesentlich. Auswirkungen auf Tiere und Oberflächengewässer sind nicht ganz auszuschließen aber auf den Projekt-Standort begrenzt und leicht, auf Pflanzen und Boden sind Auswirkungen wahrscheinlich bis sicher. Von den in Nr. 2 Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 NUVPG aufgeführten Schutzgütern ist ein nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschütztes Biotop betroffen. Eine entsprechende Befreiung wurde bereits erteilt. Registrierte Kulturdenkmale oder Grabungsschutzgebiete sind nicht betroffen. Insgesamt sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Errichtung des Regenrückhaltebeckens unerheblich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rotenburg, den 11.12.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat